



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 082

Datum: 7. August 2008

Landkreis Börde/Ordnungsamt: Neue Bestimmungen für Waffenbesitzer

Der Erwerb und Besitz von scharfen Kurz- und Langwaffen sowie Waffenteilen, die in Luft-Energie-Patronen-Waffen (LEP) umgebaut wurden, ist ab 1. Oktober 2008 erlaubnispflichtig. Besitzer müssen bei der unteren Waffenbehörde, Landkreis Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, den Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte stellen.

Betroffene Waffen wurden in der Regel als Druckluftwaffen mit dem Buchstaben „F“ (im Fünfeck auf der Waffe) versehen und waren bisher im Handel für Personen über 18 Jahre frei erwerblich. Während einer Übergangsfrist gelten nun gleiche Bedingungen wie für scharfe Schusswaffen.

Besitzer, die sich über die rechtliche Einordnung ihrer Waffe nicht im Klaren sind, sollten sich bei der unteren Waffenbehörde, Telefon: 03904 7240-4202, E-Mail: ordnungsamt@boerdekreis.de oder beim Waffenhändler erkundigen. Der Transport darf nur in einem verschlossenen Behältnis erfolgen. Wer am 1. Oktober für diese Waffen keine Besitzkarte hat, erfüllt den Tatbestand des unerlaubten Waffenbesitzes.

Personen, die am 1. April 2008 im Besitz von Wechsel- und Austauschläufen oder von Wechselsystemen oder Wechseltrommeln für vorhandene Waffen waren, müssen bis 30. September bei der Waffenbehörde die Eintragung in die Waffenbesitzkarte beantragen. Nicht betroffen sind Einsteckläufe. Beim Neuerwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte gilt die Zweiwochenfrist für die Erwerbsanzeige und die Vorlage der Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können geahndet werden.

Erbwaffen sind künftig zu blockieren. Eine durch Erbfall erlangte erlaubnispflichtige Schusswaffe muss nach der neuen Rechtslage durch ein amtlich zugelassenes Blockiersystem gegen unbefugte Nutzung gesichert werden. Die Blockierverpflichtung gilt nicht für Erben, die zum Beispiel als Jäger oder Sportschützen ohnehin eine Erlaubnis zum Waffenbesitz vorweisen können oder wenn es sich bei den Erbwaffen um kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen handelt. Die Waffenbehörde kann dem Erben auf Antrag eine Ausnahme von der Blockierpflicht erteilen.

Anscheinswaffen, also echt aussehende Waffenimitate, bestimmte Kampfmesser, Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, das sind Messer mit einhändig feststellbarer Klinge sowie feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm dürfen seit 1. April 2008 nicht mehr geführt, das heißt, in der Öffentlichkeit getragen werden. Für den Transport wird ein verschlossenes Behältnis vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gegenstände, die erkennbar zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die als Teile historischer Sammlungen gelten. Erlaubt bleibt auch die Verwendung für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie für Theateraufführungen.